



SVR-Kurzinformation 2025-5

Integrationsvereinbarungen auf dem Prüfstand

Rahmenbedingungen und Ressourceneinsatz sind entscheidend

Die Bundesregierung will Integrationsprozesse verbindlicher gestalten und dafür verpflichtende Integrationsvereinbarungen einführen. Damit diese tatsächlich die Integration verbessern und einen Mehrwert für die Verwaltung schaffen, sind tragfähige Strukturen und ausreichende Ressourcen erforderlich, andernfalls läuft das Instrument ins Leere.¹

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist vorgesehen, verpflichtende Integrationsvereinbarungen einzuführen, die künftig Rechte und Pflichten von Zuwanderten definieren sollen (vgl. CDU/CSU/SPD 2025: 95). Unter einer Integrationsvereinbarung wird im migrationspolitischen Kontext eine schriftlich fixierte Vereinbarung zwischen staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Stellen und Zuwanderten verstanden, die konkrete Integrationsziele sowie Schritte zu ihrer Erreichung festhält – etwa einen Sprachkursbesuch oder bestimmte Qualifizierungsmaßnahmen als Grundlage für die Arbeitsmarktintegration. Sie soll damit Transparenz und Verbindlichkeit für beide Seiten erhöhen. Solche Integrationsvereinbarungen beruhen auf dem Prinzip des Förderns und Forderns (vgl. Tov 2012: 51; Tonn 2025: 352). Sie können sowohl rein beratenden und freiwilligen als auch verpflichtenden Charakter haben.

Im Koalitionsvertrag heißt es weiter: „Die Integrationsvereinbarungen erwerbsloser Schutzberechtigter sollen konkrete Schritte zur Arbeitsmarktintegration (insbesondere Aufnahme einer

integrativen Tätigkeit oder Ausbildung) enthalten. Dafür sollen sie sich auch an bestehenden und gegebenenfalls neu zu schaffenden Instrumenten des SGB II orientieren“ (CDU/CSU/SPD 2025: 95). Demnach sind möglicherweise verschiedene Varianten von Integrationsvereinbarungen geplant. Insgesamt bleibt offen, wie das Instrument zugeschnitten werden soll – etwa im Hinblick auf die genauen Zielgruppen, die konkreten Regelungsinhalte, vorgesehene Rechtsfolgen bei Erfüllung oder Nichterfüllung und die Frage, welche Stellen für die Umsetzung zuständig sein sollen. Diese Details sind jedoch entscheidend, um Aufwand und Nutzen des Vorhabens realistisch einzuschätzen.² Verpflichtende Integrationsvereinbarungen gibt es bereits in mehreren europäischen Ländern, darunter Dänemark, Frankreich, Italien, Österreich sowie einzelne Kantone der Schweiz.³ Auch in Deutschland reicht die Diskussion über das Instrument und erste Erprobungen bis in die frühen 2000er Jahre zurück (Info-Box 1).

¹ Diese Kurzinformation wurde begleitet von Prof. Dr. Birgit Glorius und Prof. Dr. Hannes Schammann, Mitglieder des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR). Verantwortlich für die Veröffentlichung ist der wissenschaftliche Stab der SVR-Geschäftsstelle. Die Argumente und Schlussfolgerungen entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung des SVR.

² Ebenso wichtig sind sie für eine fundierte rechtliche Beurteilung des Vorhabens (vgl. Berlit 2025: 36–37).

³ Eine Übersicht zur Verbreitung und Ausgestaltung von Integrationsvereinbarungen in Europa bietet beispielsweise eine Ad-Hoc Query des European Migration Network aus dem Jahr 2013. Sie umfasst sowohl verpflichtende als auch freiwillige Modelle sowie Länder ohne Integrationsvereinbarungen (vgl. EMN 2013).



Info-Box 1 Integrationsvereinbarungen in Deutschland: Diskussion und Modellprojekte

In Deutschland wurden verpflichtende wie auch freiwillige Modelle von Integrationsvereinbarungen seit den frühen 2000er Jahren wiederholt diskutiert und zum Teil auch praktisch erprobt (vgl. Thym 2012: 46; SVR 2018: 101–102; Tonn 2025: 352–353). Einen Vorläufer bildeten zwischen 2001 und 2004 in neun deutschen Städten getestete verbindliche Eingliederungsvereinbarungen für Aussiedlerinnen bzw. Aussiedler und jüdische Zugewanderte, die nach der Neuordnung des Aufenthaltsrechts 2005 nicht fortgeführt wurden (Tonn 2025: 352). Auch im 2001 veröffentlichten Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ (sog. Süssmuth-Kommission) wird vorgeschlagen, dass erwachsene Neuzugewanderte sich in Integrationsverträgen verpflichten sollten, an Integrationskursen teilzunehmen (vgl. Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ 2001: 14). 2009 griff die Koalition aus CDU, CSU und FDP das Konzept auf (vgl. CDU/CSU/FDP 2009: 75) und ein daraufhin durch die Bundesintegrationsbeauftragte finanziertes Modellprojekt erprobte von Frühjahr 2011 bis Ende 2012 die Umsetzung freiwilliger Integrationsvereinbarungen in die Praxis (vgl. Borchers/Erlér/Reis 2013; Beauftragte der Bundesregierung für Migration Flüchtlinge und Integration 2013). Ob und wie viele Modellkommunen im Anschluss weiter mit Integrationsvereinbarungen gearbeitet haben, ist nicht dokumentiert und die damalige Bundesregierung hat das Instrument zunächst nicht weiterverfolgt. Bei CDU und CSU blieb es jedoch weiterhin auf der Agenda und fand Eingang in die gemeinsamen Bundestagswahlprogramme von 2017 (CDU/CSU 2017: 74) und 2025 (CDU/CSU 2025: 55).

Das Modellprojekt unterschied sich deutlich von den Eckpunkten im aktuellen Koalitionsvertrag: Beteiligt waren 87 Beratungsstellen der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und der Jugendmigrationsdienste (JMD) an 18 Modellstandorten. Vertragspartnerinnen der Zugewanderten waren damit nichtstaatliche Stellen. Insgesamt wurden über 4.000 Integrationsvereinbarungen abgeschlossen. Die Vereinbarungen waren freiwillig, ohne Sanktionslogik und in den bereits etablierten Case-Management-Ansatz der Migrationsberatungsdienste eingebettet. Sie waren nicht beschränkt auf einzelne Bereiche der Integration (z. B. Sprache), sondern die individuellen Zielvereinbarungen konnten sich an allen relevanten Lebensbereichen orientieren – etwa Arbeit, Sprache, Wohnen, Qualifizierung oder Kinderbetreuung (vgl. Hank 2012: 60). Untersucht wurde im Projekt zudem, ob das Instrument Integrationsprozesse fördert und die Vernetzung relevanter Stellen stärkt (vgl. Borchers/Erlér/Reis 2013: 17).

Die Bewertung durch die Beratungsdienste fiel ambivalent aus: Zum einen deckte sich das Instrument stark mit ohnehin genutzten individuellen Förderplänen, zum anderen erwies es sich vor allem für Personen mit höherem Bildungsniveau und ohne akute Problemlagen als praktikabel. Ein flächendeckender Einsatz wurde als nicht sinnvoll eingestuft; als maßgeblich für das Gelingen stellten die Beratungsdienste das Vorhandensein einer Vertrauensbasis, Freiwilligkeit und die Aushandlung von Zielen „auf Augenhöhe“ heraus. Von den Ratsuchenden hatten in diesem Setting weniger als 10 Prozent Vorbehalte gegen eine Integrationsvereinbarung (vgl. Borchers/Erlér/Reis 2013: 47); die Beratung, in die sie eingebettet war, wurde überwiegend als positiv und hilfreich eingestuft (vgl. Borchers/Erlér/Reis 2013: 8). An den meisten Modellstandorten wurden während des Projekts deutliche Fortschritte und Erfolge im Bereich der Kooperation und Vernetzung erzielt, insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen Migrationsberatungsdiensten und kommunalen Vertretungen sowie vielerorts auch mit Jobcentern und Ausländerbehörden (vgl. Borchers/Erlér/Reis 2013: 8; 62–63).

Der aus dem Projekt hervorgegangene Handlungsleitfaden empfiehlt daher, Integrationsvereinbarungen nicht nur freiwillig und individuell zugeschnitten zu gestalten, sondern sie auch als Planungsinstrument zu nutzen – sowohl um örtliche Integrationsangebote weiterzuentwickeln (durch Auswertung identifizierter Bedarfslagen) als auch um die Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen bzw. Akteuren zu stärken (Beauftragte der Bundesregierung für Migration Flüchtlinge und Integration 2013: 13–15).

Der Vergleich zeigt: Integrationsvereinbarungen können in der Praxis sehr unterschiedlich gestaltet sein. Zugleich gibt es bisher kaum Daten zu ihrer Wirksamkeit, also dem konkreten Beitrag,

den die jeweiligen Instrumente zu einer verbesserten Integration leisten.⁴ Eine einfache Blaupause, an der sich Deutschland orientieren könnte, existiert somit nicht.

⁴ Auch ein aktuelles Papier der Konrad-Adenauer-Stiftung merkt in Auswertung europäischer Praxisbeispiele kritisch an: „Es gibt bisher keine klaren Belege dafür, dass vertragliche Elemente wie Integrationsvereinbarungen die Integration tatsächlich verbessern, weil vor allen Dingen aussagekräftige Daten fehlen“ (Rinke/Weber 2025). Dies unterstreicht



Umso wichtiger ist es, bei der weiteren Planung die für die Umsetzung vorgesehenen Stellen und Zielgruppen frühzeitig einzubinden, vorbereitende Praxischecks durchzuführen und Rückkopplungsschleifen im Sinne eines lernenden Systems vorzusehen (vgl. SVR 2025a: 24–25).

Ein wesentlicher Maßstab für die Ausgestaltung ist die Frage, welchen eigenständigen Mehrwert verpflichtende Integrationsvereinbarungen entfalten können. Zum einen sind sie hierzu im Verhältnis zu bereits bestehenden, teils sanktionsbewährten Integrationspflichten zu betrachten – etwa nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), in Integrationsgesetzen auf Landesebene (vgl. hierzu auch Schupp/Wohlfarth 2022) oder mittels bestehender Instrumente des SGB II, die für deutsche wie ausländische Leistungsbeziehende gleichermaßen gelten. Zum anderen gilt es, sie von bereits vorhandenen individuellen Förderplänen und Tools der Migrationsberatung abzugrenzen, die in der sozialen Arbeit unter dem Begriff des Case Management zusammengefasst werden.

Zentrale Aspekte der Ausgestaltung

Für die Ausgestaltung von Integrationsvereinbarungen sind Fragen nach

- 1) dem politischen Steuerungsanspruch,
- 2) der rechtlichen Verankerung und formalen Gestaltung des Instruments und
- 3) der prozeduralen Umsetzung

zentral (Tab. 1). Diese drei Aspekte hängen dabei miteinander zusammen. So ist der formulierte Steuerungsanspruch etwa maßgeblich für die Definition der Zielgruppen, die Regelungsinhalte und die Entscheidung über den freiwilligen oder verpflichtenden Charakter der Vereinbarung. Er bestimmt zugleich, ob eine rechtliche Verankerung erforderlich ist, wie die Integrationsvereinbarungen formal gestaltet werden und wie ihre Umsetzung in der Praxis erfolgt.

Dass der Steuerungsanspruch zentrale Weichen stellt, die auch zu Pfadabhängigkeiten führen, lässt sich am Beispiel des Koalitionsvertrags illustrieren:

Sollen Integrationsvereinbarungen für bestimmte Gruppen verpflichtend sein, stellt sich unmittelbar die Frage, wie der verpflichtende Charakter durchgesetzt wird (Rechtsfolgen). Es müssen in dem Fall in irgendeiner Form Sanktionen (z. B. Leistungskürzungen, Geldstrafen oder aufenthaltsrechtliche Folgen) und/oder positive Anreize (z. B. eine erleichterte Niederlassungsbewilligung) vorgesehen werden.⁵ Damit brauchen die Integrationsvereinbarungen zugleich eine rechtsverbindliche Form – etwa als öffentlich-rechtlicher Vertrag (wie bis Juli 2023 die mit den Jobcentern nach § 15 SGB II geschlossene Eingliederungsvereinbarung) oder als einseitiger Verwaltungsakt (wie z. B. bei der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gem. § 44a AufenthG; allerdings passt ein einseitiger Verwaltungsakt nicht unbedingt zur Idee einer (gemeinsamen) Vereinbarung (vgl. SVR 2018: 102).

Für die Umsetzung folgt aus der notwendigen rechtsverbindlichen Form wiederum, dass bei verpflichtenden Modellen nur staatliche Stellen als Vertragspartnerinnen der Zugewanderten infrage kommen. Nichtstaatliche Akteure wie z. B. Wohlfahrtsverbände, Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) und Jugendmigrationsdienste (JMD) sind zwar wichtig als Anbietende flankierender Beratungsleistungen und Integrationsangebote. Die Hauptverantwortung und Arbeitslast liegt jedoch beim Staat: Er muss unter anderem feststellen, wer zur Unterzeichnung verpflichtet ist und dies sicherstellen, das Fallmanagement verantworten, die Zuweisung zu passenden Integrationsangeboten koordinieren und deren Inanspruchnahme und Qualität kontrollieren. Daraus lässt sich zugleich ein entscheidender Gelingensfaktor der Einführung verpflichtender Integrationsvereinbarungen in Deutschland ableiten.

das Desiderat, entsprechende Daten systematisch zu erheben – sowohl in international vergleichender Perspektive als auch durch eine wissenschaftliche Begleitung, wenn das Instrument in Deutschland eingeführt wird.

⁵ Zu jenseits des Instruments der Integrationsvereinbarung im geltenden Recht in Deutschland bereits bestehenden Angebotsstrukturen und Sanktionsmechanismen s. Rinke/Weber (2025: 8–9).



Tab. 1 Zentrale Aspekte der Ausgestaltung von Integrationsvereinbarungen

Gestaltungsdimensionen	Beispiele für zentrale Fragen
Politischer Steuerungsanspruch	Welche politischen Ziele verfolgt das Instrument? Auf welche Probleme/Potenziale/Bedarfe reagiert es?
Zielgruppen	Auf welche Gruppen richtet sich das Instrument – z. B. Asylsuchende, Schutzberechtigte, bestimmte Gruppen Drittstaatsangehöriger, alle Arbeitsmigrantinnen bzw. -migranten oder grundsätzlich alle Neuzugewanderten?
inhaltliche Schwerpunkte	Welche Integrationsdimensionen stehen im Fokus (z. B. Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration, Wertevermittlung)?
freiwilliger oder verpflichtender Charakter	Soll der Abschluss generell oder nur für bestimmte Gruppen verpflichtend sein oder auf Freiwilligkeit beruhen?
Formale, rechtliche Gestaltung	Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten?
rechtliche Verankerung	Ist das Instrument selbst gesetzlich geregelt, und wenn ja, wo?
Flexibilität des Rahmens	Inwiefern sind individuelle Anpassungen und Verhandlungen der Inhalte vorgesehen?
Rechtsnatur	Geht es um eine rechtsverbindliche Gestaltung – z. B. als öffentlich-rechtlicher Vertrag – oder um eine informelle Absprache?
definierte Rechtsfolgen	Im Fall von verpflichtenden und rechtsverbindlichen Modellen: Welche Konsequenzen treten bei Nichterfüllung durch die Vertragspartner ein? Und umgekehrt: Welche positiven Anreize können die Erfüllung fördern?
Prozedurale Umsetzung	Wie wird das Instrument in der Praxis verankert?
Ressourcen/Finanzierung	Welche Mittel stehen für Umsetzung und Begleitung zur Verfügung? Werden neue Angebote staatlicherseits gemacht? Wer trägt welche Kosten (Bund, Länder, Kommunen, Träger)?
Zuständigkeiten	Sind staatliche Stellen (wie Ausländerbehörden, Jobcenter) als Vertragspartnerinnen vorgesehen oder soll das Fallmanagement bei zivilgesellschaftlichen Trägerinnen bzw. Trägern liegen?
Verzahnung mit bestehenden Instrumenten	Wie fügt sich das Instrument in bestehende Integrations- und Arbeitsmarktmaßnahmen und -angebote (z. B. Sprachkurse, SGB II-Instrumente) ein?
Anforderungen an das Fallmanagement	Gibt es ein Case-Management mit kontinuierlicher Begleitung oder bleibt es bei punktueller Kontrolle? Welche Standards gelten für die Beratung?
Governance und Koordination	Wie sind die Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Kommunen verteilt? Wie wird die Zusammenarbeit relevanter Behörden im Rahmen des Fallmanagements koordiniert? Wer koordiniert die flankierenden Integrationsangebote?
Monitoring und Wirkungsmessung	Wie und durch wen werden die Umsetzung und die Ergebnisse der Integrationsvereinbarungen evaluiert?

Quelle: Hank 2012; Tov 2012; Thym 2012; Borchers/Erlér/Reis 2013; SVR 2018: 101–102; Tonn 2025; Synthese und Erweiterung: wissenschaftlicher Stab des SVR



Verwaltungsintegration als zentraler Ge lingensfaktor

Die Zuständigkeiten der deutschen Migrations- und Integrationsverwaltung sind komplex und zum Teil zersplittert. Inhaltlich zusammenhängende Aufgaben liegen oft bei verschiedenen Stellen und föderalen Ebenen (vgl. SVR 2025a: 39–55). Verpflichtende Integrationsvereinbarungen können vor diesem Hintergrund nur sinnvoll sein, wenn sie nicht als zusätzliches Instrument neben bestehende Strukturen treten, sondern mit dem Anspruch eingeführt werden, Schnittstellen- und Koordinationsprobleme abzubauen, Synergien zu schaffen und Doppelstrukturen zu vermeiden – ohne die bereits stark belasteten Verwaltungen und Behörden (insb. die Ausländerbehörden) weiter zu überlasten (SVR 2025a: 27–28).

Schon im Modellprojekt in Deutschland (vgl. Info-Box 1) wurde auf Herausforderungen durch paralleles Case Management verschiedener Träger hingewiesen (z. B. Jobcenter und Migrationsberatungsstellen) und auf die Tatsache, dass ihre jeweils unterschiedlichen Aufträge nicht konfliktfrei ineinander greifen (Borchers/Erler/Reis 2013: 21–22). Im Falle der Einführung von Integrationsvereinbarungen wären daher Kooperationsvereinbarungen auf institutioneller Ebene ein möglicher Lösungsansatz (vgl. Hank 2012: 59–60).

Um Prozesse zu vereinfachen und Reibungsverluste zu reduzieren, haben seit 2015 immer mehr Kommunen integrierte Verwaltungseinheiten gebildet (vgl. SVR 2025a: 65–67). Ein prominentes Beispiel ist die 2018 geschaffene Migrationsagentur im Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt), in der Ausländerbehörde, Unterkunftsverwaltung, Asylbewerberleistungen, Integrationskoordination und Jobcenter unter einem Dach gebündelt sind und durch ein Integrationsnetzwerk flankiert werden (vgl. Thüringer Zentrum für Interkulturelle Öffnung 2023). Zugewanderten ermöglicht dies einen niedrigschwlligen Zugang zu mehreren Verwaltungsleistungen bei einer Stelle, während verwaltungsintern kürzere Wege, gemeinsame

Fallakten und Fallbesprechungen Doppelbearbeitungen mindern (vgl. SVR 2025a: 67). Die vom Bund geplante Einführung verpflichtender Integrationsvereinbarungen sollte daher so ausgestaltet werden, dass sie diesen Ansatz der Verwaltungsintegration auf Landes- und kommunaler Ebene weiter stärkt.

Wie groß der Mehrwert des Instruments ist, hängt außerdem maßgeblich davon ab, welche Integrationsdimensionen erfasst werden und für wie viele Zugewanderte es gilt. Ein enger Zuschnitt auf wenige Bereiche oder kleine Zielgruppen kann zwar Verwaltung und Integrationsinfrastruktur entlasten. Zugleich schmälert es den gesellschaftlichen Nutzen, wenn ein vergleichsweise aufwändiges Instrument nur für wenige Personen greift und/oder zentrale Dimensionen gleichberechtigter Teilhabe außen vor bleiben. Hier gilt es, zwischen Aufwand und Ertrag abzuwagen.

Zielgruppen und Regelungsinhalte im internationalen Vergleich

Adressaten verpflichtender Integrationsvereinbarungen sind in den genannten EU-Mitgliedstaaten (und der Schweiz) in der Regel Drittstaatsangehörige, also nicht andere EU/EFTA-Staatsangehörige, die von der Personenfreizügigkeit profitieren. Die Inhalte sind durch ihre gesetzliche Verankerung weitgehend standardisiert. Jenseits dieser grundlegenden Gemeinsamkeiten zeigen sich im Ländervergleich dennoch teils deutliche Unterschiede – sowohl beim Zielgruppenzuschnitt als auch bei den inhaltlichen Schwerpunkten und ihrer rechtlichen Verankerung.⁶

In **Österreich** sind laut Integrationsgesetz rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige zur Unterzeichnung einer Integrationsvereinbarung verpflichtet. Im Fokus der österreichischen Integrationsvereinbarung steht der Erwerb von Sprachkenntnissen und von Kenntnissen der österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung.⁷ Asyl- sowie subsidiär Schutzberechtigte, die aktuell besonders im Fokus des deutschen Vorhabens stehen, fallen nicht unter das Instru-

⁶ Siehe für aktuelle vergleichende Gegenüberstellungen verschiedener Modelle auch Rinke/Weber (2025) sowie Tonn (2025).

⁷ Die österreichische Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen: Modul 1 verlangt den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen auf A2-Niveau binnen zwei Jahren und grundlegende Wertekenntnisse der österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung. Zur Erfüllung von Modul 2 (B1-Sprachkenntnisse und vertiefte Wertekenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung) besteht keine generelle Pflicht. Sie ist aber eine Voraussetzung für den Erwerb des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“). Siehe für weiterführende Informationen: <https://www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/rahmenbedingungen-der-integration/integrationsvereinbarung/> (01.10.2025).



ment. Für sie gibt es seit 2017 – ebenfalls verankert im Integrationsgesetz – das gesonderte Instrument der Integrationserklärung.⁸ Die Integrationserklärung umfasst ebenfalls Deutsch- und Wertekursmaßnahmen sowie zusätzlich auch ein explizites Wertebekenntnis. Asyl- und subsidiär

Schutzberechtigte verpflichten sich mit der Unterzeichnung, die grundlegenden Werte der österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung zu achten. In Österreich wird zudem über eine neue Integrationsvereinbarung für Asylsuchende diskutiert, die auch gemeinnützige Arbeitspflichten vorsieht (Info-Box 2).

Info-Box 2 Gemeinnützige Arbeit oder schneller Arbeitsmarktzugang?

In Österreich wird derzeit kontrovers über eine neue Art der Integrationsvereinbarung für Asylsuchende diskutiert, die auf regionaler Ebene zum Teil bereits eingeführt ist: Seit Juni 2024 wird neu ankommenden Asylsuchenden in Vorarlberg der sog. Vorarlberg Kodex vorgelegt. Mit Unterzeichnung verpflichten sie sich zur Teilnahme an Deutsch- und Wertekursen und zu gemeinnütziger Arbeit. Gemeint sind niedrigschwellige Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die nicht als reguläre Erwerbsarbeit gelten; bei Verweigerung sind Leistungskürzungen vorgesehen (vgl. Die Presse 2025; s. auch Bundesministerium für Inneres 2025). Grundlage ist ein Ende 2023 von allen Landesräten gefasster Beschluss. Auf dieser Basis wurde die „Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstatigkeiten“ (BGBl. II Nr. 201/2024) entwickelt, die im Juli 2024 in Kraft trat (vgl. Bundesministerium für Inneres 2024). Die Formulierung im Koalitionsvertrag der Regierung Merz (s. Einleitung) hat zu Spekulationen darüber geführt, dass CDU/CSU eine vergleichbare Vermittlung erwerbsloser anerkannter Geflüchteter in sog. Ein-Euro-Jobs anstreben könnten (vgl. Die Welt 2025). Zumal auch in Deutschland bereits über Vorstöße zur Einführung entsprechender Arbeitspflichten nach österreichischem Vorbild (z. B. in Thüringen) berichtet wurde (s. z. B. OVB Heimatzeitungen 2023; Zeit Online 2024).

Ein solcher Ansatz wirft nicht nur rechtliche, sondern auch Fragen nach dem Mehrwert für die Integration auf. Zumindest eignen sich Ein-Euro-Jobs kaum zur Förderung nachhaltiger Arbeitsmarktintegration, da sie i. d. R. weder an der Qualifikation der Zugewanderten ansetzen noch typischerweise eine Einstiegsqualifizierung darstellen. Übergänge von Ein-Euro-Jobs in den regulären Arbeitsmarkt sind daher (auch bei Deutschen) selten (vgl. Wolff 2024). Integrationspolitisch sinnvoller wären politische Reformen mit dem Ziel, bestehende Hürden beim Zugang zum regulären Arbeitsmarkt abzubauen (vgl. SVR 2025b). Wichtig dafür ist es, Hürden für Flüchtlinge bei der Beschäftigungsaufnahme abzubauen und möglichst rasch eine Arbeitserlaubnis zu erteilen; der Koalitionsvertrag geht hier noch weiter, er sieht darüber hinaus vor, die Dauer von Arbeitsverboten auf maximal drei Monate zu reduzieren (vgl. CDU/CSU/SPD 2025: 15).⁹

⁸ Siehe für weitere Informationen: <https://gemeindebund.at/was-das-integrationsgesetz-bringt/> (01.10.2025)

⁹ Kritische Stimmen in Österreich weisen zudem darauf hin, dass die Organisation für Gemeinden erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeutet und es vielerorts auch an geeigneten Einsatzmöglichkeiten fehle. Zwar bestehe auf Seiten vieler Geflüchteter grundsätzlich die Bereitschaft, gemeinnützige Tätigkeiten zu übernehmen, es gebe dafür aber nicht ausreichend Stellen (vgl. Kohlenberger 2025). Hinzu kommt die Sorge, dass regulär entlohnte Tätigkeiten durch niedrig vergütete Arbeiten von Asylsuchenden ersetzt werden könnten – mit dem Risiko neuer Konkurrenzsituationen (vgl. Kohlenberger 2025). Ähnliche Einwände wurden auch in der deutschen Diskussion erhoben: Gemeinnützige Tätigkeiten seien nicht ohne Weiteres verfügbar, sondern erforderten Vermittlung, Anleitung, Ausstattung und organisatorische Ressourcen, was für ohnehin stark belastete Kommunen potenziell erheblichen Aufwand und auch zusätzliche Kosten bedeute (vgl. Scheele 2024).



In **Frankreich** ist der Integrationsvertrag (*Contrat d'intégration républicaine*) im Aufenthalts- und Asylgesetz verankert. Zu den verschiedenen Gruppen der zur Unterzeichnung verpflichteten Drittstaatsangehörigen mit befristeter oder mehrjähriger Aufenthaltsgenehmigung zählen auch Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte.¹⁰ Auch hier steht der Inhalt qua Gesetz weitgehend fest und verpflichtet die Migrantinnen und Migranten Sprach- und Orientierungskurse zu absolvieren. Eine gewisse inhaltliche Flexibilität besteht durch die vorgesehene Möglichkeit, zusätzlich Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration (je nach beruflichem Profil) in Anspruch zu nehmen. Zudem beinhaltet der Vertrag, ähnlich wie die österreichische Integrationserklärung, ein ausdrückliches Bekenntnis dazu, die Grundsätze und Werte der französischen Gesellschaft und des Staates zu respektieren.¹¹

In der bisherigen Diskussion in Deutschland (vgl. Info-Box 1) wurde die Frage, ob verpflichtende Integrationsvereinbarungen ein Wertebekenntnis enthalten sollten, ebenfalls aufgegriffen, zum Teil in zugespitzter Form.¹²

Während Österreich und Frankreich stark normierte Modelle mit einem klaren Wertezugang etabliert haben, steht in **Dänemark** die Arbeitsmarktintegration besonders im Fokus. Dort ist die Verpflichtung zum Abschluss eines Integrationsvertrags ebenfalls im Integrationsgesetz verankert, doch neben Spracherwerb liegt der Fokus auf einer schnellen Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Anders als in Österreich und Frankreich sind zudem Verhandlungsspielräume explizit vorgesehen: Demnach soll der diesbezügliche Inhalt

gemeinsam erarbeitet werden und Wünsche der Zugewanderten aufgreifen, soweit diese realistisch mit den Arbeitsmarktbedarfen in Einklang zu bringen sind.¹³

Eine Besonderheit hinsichtlich der formalen Gestaltung und Umsetzung stellt **Italien** dar: Dort ist die verpflichtende Integrationsvereinbarung (*Accordo di integrazione*) als Punktesystem ausgestaltet.¹⁴ Unterzeichnen müssen die Integrationsvereinbarung Drittstaatsangehörige, die erstmals einen Aufenthaltstitel mit mehr als einjähriger Gültigkeit beantragen. Mit der Unterzeichnung erhalten sie 16 Punkte und müssen innerhalb von zwei Jahren mindestens 30 Punkte erreichen – vor allem durch Sprach- und Integrationskurse, daneben gibt es aber auch Punkte etwa für Bildungsabschlüsse oder berufliche Integration.¹⁵ Umgekehrt sieht das System auch Punktabzüge bei Nichterfüllung oder Fehlverhalten vor.¹⁶ Ein erheblicher Punktverlust – etwa durch wiederholte Nichterfüllung von Integrationsanforderungen – kann aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, bis hin zur Einleitung von Ausweisungs- oder Abschiebungsverfahren.

Für Deutschland als föderalen Staat, der bei der Einführung von Integrationsvereinbarungen eine zweistufige Rechtssetzung vornehmen müsste,¹⁷ ist das Beispiel der **Schweiz** besonders interessant. Denn hier ist das Instrument der Integrationsvereinbarung vom Bund im Ausländer- und

¹⁰ Siehe für weitere Informationen zu den verschiedenen Gruppen, die in Frankreich zur Unterzeichnung eines Integrationsvertrags verpflichtet sind: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F17048> (01.10.2025).

¹¹ Siehe <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F17048> (01.10.2025).

¹² So forderte die CDU Rheinland-Pfalz 2015, Migrantinnen und Migranten sollten sich in einer Integrationsvereinbarung verpflichten, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Rechte Homosexueller und das Existenzrecht Israels anzuerkennen sowie das deutsche Recht über islamisches Recht zu stellen (vgl. Zeit Online 2015). Nach Einschätzung des SVR wäre ein solcher Ansatz problematisch, weil er faktisch einem Gesinnungstest gleichkäme und vor allem muslimische Zugewanderte adressieren würde, was den Grundlagen eines freiheitlichen Rechtsstaats widerspricht (vgl. SVR 2018: 102; s. auch Rinke/Weber 2025: 9).

¹³ Siehe für weitere Informationen: <https://www.retsinformation.dk/eli/ita/2016/1208> (01.10.2025).

¹⁴ Siehe für weiterführende Informationen: <https://integrazioneimmigranti.gov.it/it-it/Ricerca-norme/Dettaglio-norma/id/9/Accordo-di-integrazione> (01.10.2025).

¹⁵ Weitere anrechenbare Aktivitäten sind z. B. der Abschluss eines Mietvertrags oder die Bescheinigung über die Aufnahme eines Darlehens zum Kauf einer Immobilie. Es gibt also Möglichkeiten zur individuellen Anpassung.

¹⁶ Die Bestätigung der 16 Startpunkte erfolgt durch Teilnahme an einer kostenlosen Schulung zu Staatsbürgerkunde; die Nichtteilnahme führt zum Verlust von 15 der 16 Punkte. Auch Straftaten können zu Punktabzügen führen.

¹⁷ Mit zweistufiger Rechtssetzung ist gemeint, dass der Bund zwar den Ländern Vorgaben machen kann, nicht jedoch unmittelbar den Kommunen. Die Vorgaben des Bundes zum Abschluss verpflichtender Integrationsvereinbarungen müssten daher zunächst von den Ländern in Landesrecht bzw. Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden, bevor sie auf kommunaler Ebene zur Anwendung kommen.



Integrationsgesetz (AIG)¹⁸ zwar als potenziell rechtsverbindliches und verpflichtendes Instrument konzipiert, die Anwendung steht jedoch im Ermessen der Kantone. Diese können selbst entscheiden, ob sie auf Basis von Art. 58b AIG bestimmte Drittstaatsangehörige aufgrund konkreter Integrationsdefizite zur Unterzeichnung einer Integrationsvereinbarung verpflichten.¹⁹ Eine solche kann insbesondere Maßnahmen zum Erwerb von Sprachkenntnissen, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Integration sowie zum Verständnis der Lebensbedingungen, des Wirtschaftssystems und der Rechtsordnung der Schweiz umfassen (vgl. SEM 2020). In den 2007 vom damaligen Bundesamt für Migration (BfM, seit 2015 Staatssekretariat für Migration, SEM) veröffentlichten „Empfehlungen zur Anwendung von Integrationsvereinbarungen“ heißt es dazu, dass eine flächendeckende Anwendung der Integrationsvereinbarung bei Drittstaatsangehörigen auch deshalb nicht anvisiert wird, „da eine solche zu einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand führen würde“ (BfM 2007: 2; siehe für Details zur variierenden Umsetzungspraxis Morais 2011; Tov 2012).

Der internationale Vergleich zeigt: Verpflichtende Modelle können Raum für eine individuelle Ausgestaltung enthalten, auch wenn die gesetzlich bedingte Standardisierung die Spielräume begrenzt. Zudem wird deutlich, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, verpflichtende Integrationsvereinbarungen rechtlich zu verankern.²⁰ Wichtiger als die Frage nach der juristischen Form ist daher die Frage, ob die jeweils vorgesehenen Rechtsfolgen in der Praxis wirksam sind.

Rechtsfolgen und Bedingungen ihrer Zulässigkeit

Eine Grundvoraussetzung, damit verpflichtende Integrationsvereinbarungen rechtswirksam zu stehen kommen, ist, dass ihr Inhalt und mögliche

Rechtsfolgen für die betroffene Person verständlich sind (Tonn 2025: 354). Bei einer Einführung in Deutschland wäre daher zu berücksichtigen, dass staatliche Stellen im Bedarfsfall zuverlässig auf Sprachmittlungsdienste zugreifen können müssen (vgl. Borchers/Erler/Reis 2013: 21; Tonn 2025: 354). Bei den vorgesehenen Rechtsfolgen verpflichtender Integrationsvereinbarungen zeigen sich im internationalen Vergleich ebenso wie bei den Inhalten und Zielgruppen teils deutliche Unterschiede:

In **Österreich** ist die Erfüllung der Integrationsvereinbarung Voraussetzung für die Verlängerung bestimmter Aufenthaltstitel; Nichterfüllung kann aufenthaltsrechtliche Nachteile zur Folge haben (vgl. Tonn 2025: 353).²¹ Die Integrationserklärung für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sieht bei Verweigerung von Deutsch- oder Werte- und Orientierungskursen Leistungskürzungen vor.²²

In **Frankreich** erleichtert die Erfüllung des Integrationsvertrags den Zugang zu einer mehrjährigen Aufenthaltserlaubnis, während Nichterfüllung deren Erteilung oder Verlängerung verhindern kann (vgl. Bugat 2024; Tonn 2025: 353). In der **Schweiz** sind ebenfalls aufenthaltsrechtliche Sanktionen vorgesehen, die theoretisch bis hin zur Androhung einer Ausweisung reichen können (vgl. Tov 2012: 52).

In **Dänemark** ist die Erfüllung des Integrationsvertrags zwar relevant, um eine unbefristete (dauerhafte) Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Vorgesehene Sanktionen bei Nichterfüllung lassen das Aufenthaltsrecht jedoch unberührt und sind stattdessen eng mit dem Bezug von Sozialleistungen verknüpft (vgl. Tonn 2025: 353).

Grundsätzlich können solche Rechtsfolgen verfassungs- und europarechtlich zulässig sein. Voraussetzung ist, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit²³ gewahrt bleibt (vgl. Tonn 2025: 353).

¹⁸ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. August 2025).

¹⁹ Familienangehörigen und Zugewanderten aus der EU/EFTA können die Kantone Integrationsempfehlungen geben. Siehe für weitere Informationen auch: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/mein-beitrag/zugewandert/rechtl-erfordernisse.html> (01.10.2025).

²⁰ Siehe für einen aktuellen Vorschlag zur gesetzlichen Verankerung verpflichtender Integrationsvereinbarungen in Deutschland Tonn (2025).

²¹ Vgl. https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/1/Seite.120223 (01.10.2025).

²² Vgl. <https://www.integrationsfonds.at/ueber-den-oeif/ueber-den-oeif/integrationsgesetz> (01.10.2025).

²³ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt staatliche Eingriffsmöglichkeiten in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Konkret verlangt er, dass staatliche Maßnahmen einem legitimen Zweck dienen, geeignet und erforderlich sind sowie Betroffene nicht übermäßig belasten (vgl. BMJV 2023).



Konkret bedeutet das: Verpflichtende Integrationsvereinbarungen müssen realistische Anforderungen stellen, Rücksicht auf individuelle Lebenslagen nehmen und dürfen weder entwürdigend wirken, noch die Gleichwertigkeit der Betroffenen missachten (vgl. Tonn 2025: 353–354). Auch unionsrechtlich ergibt sich aus der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) und der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG), dass Integrationsanforderungen objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sein müssen sowie nicht diskriminierend sein dürfen (vgl. Tonn 2025: 354).²⁴

Zur tatsächlichen Anwendung der vorgesehenen Sanktionen verpflichtender Integrationsvereinbarungen liegen bislang nur wenige Daten vor. So kommt eine 2012 veröffentlichte Bilanz mit Blick auf Österreich zu dem Schluss, dass die Durchsetzung vorgesehener Sanktionen aufgrund rechtlicher Zusatzbedingungen in der Praxis häufig scheitert (vgl. Pöschl 2012). Neuere Einschätzungen bestätigen diesen Befund zwar nicht auf Basis zusätzlicher Evaluationen, verweisen aber ebenfalls darauf, dass die in Österreich vorgesehenen Sanktionen in der Anwendung deutlich relativiert werden (vgl. Rinke/Weber 2025).

Neben Gründen der Verhältnismäßigkeit (s. o.) kann auch ein Mangel an verfügbaren Angeboten zur Erfüllung geforderter Maßnahmen in der vorgesehenen Zeit die Durchsetzbarkeit von Sanktionen aushebeln. Auch dieser Punkt ist bei einer Einführung verpflichtender Integrationsvereinbarungen in Deutschland zu bedenken. Denn die Verfügbarkeit von Integrationsangeboten ist regional sehr ungleich – nicht zuletzt wegen unsicherer Finanzierung. Da Integration eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe darstellt, werden Ausgaben hierfür von Kommunen in Zeiten knapper Kassen häufig zurückgefahren (vgl. Kühn/Schammann/Bendel 2024).

Verpflichtende Integrationsvereinbarungen können dann auch umgekehrt den Staat selbst rechtswirksam in die Pflicht nehmen: Festgeschriebene Maßnahmen wecken bei den Adressatinnen und Adressaten berechtigte Erwartungen an ihren Integrationsprozess. Denkbar ist daher,

dass Zugewanderte – etwa mit Unterstützung von Verbänden oder Beratungsstellen – den Klageweg einschlagen, wenn vereinbarte Sprachkurse oder Qualifizierungsmaßnahmen fehlen oder Anerkennungsverfahren ins Stocken geraten.

Gelingensfaktoren einer bundesweiten Umsetzung verpflichtender Integrationsvereinbarungen wären daher auch erhebliche Investitionen von Bund und Ländern – sowohl in kommunales Integrationsmanagement als auch in integrative Angebote wie Sprachförderung, Arbeitsmarktinintegration und flankierende Strukturen, die eine Teilnahme erst ermöglichen (z. B. ausreichende Kinderbetreuung) (vgl. Borchers/Erler/Reis 2013; s. auch Tonn 2025: 357–358).

In dieser Notwendigkeit zur Weiterentwicklung, zum Ausbau und zur besseren Verzahnung von Integrationsangeboten liegt zugleich das vielleicht wichtigste Potenzial einer Einführung von Integrationsvereinbarungen.

Integrationsvereinbarungen als Mittel, um die Integrationsinfrastruktur weiterzuentwickeln

Auch wenn die empirischen Befunde zur Wirkung von Integrationsvereinbarungen insgesamt noch sehr lückenhaft sind, sprechen die vorhandenen Auswertungen dafür, dass sie die Weiterentwicklung und den Ausbau der Integrationsinfrastruktur verbessern können.

So wird beispielsweise mit Blick auf Frankreich konstatiert, dass die dortigen Integrationsverträge in diesem Sinne als Katalysator für den Ausbau und die stärkere Verzahnung der Integrationsinfrastruktur wirkten (Bugat 2024: 43). In Österreich scheinen die Integrationsvereinbarungen und -erklärungen ein Faktor dafür gewesen zu sein, dass sich unter der Gesamtkoordination des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) eine feste Infrastruktur aus Kursangeboten herausgebildet hat. In Dänemark wurden Kommunen durch das Instrument stärker in die Verantwortung genommen (Rinke/Weber 2025).

²⁴ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigte im Februar 2025 zur Klage eines Eritreers gegen die ihm vom niederländischen Staatsrat wegen Nichtbestehens der Integrationsprüfung auferlegten Geldbuße, dass verpflichtende Integrationsprüfungen grundsätzlich mit Unionsrecht vereinbar sind, das Nichtbestehen aber nicht systematisch mit einer Geldbuße geahndet werden kann, sondern eine solche Sanktion nur unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt ist – etwa wenn die betreffende Person nachweislich und fortdauernd nicht bereit sei, sich zu integrieren und die verhängte Geldbuße finanziell nicht unangemessen belastet (EuGH, Urt. v. 04.02.2025, Rs. C-158/23, Keren). Damit bestätigt der EuGH die Notwendigkeit – im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – die persönliche und familiäre Situation bei der Verhängung von Sanktionen zu berücksichtigen (vgl. Beck-aktuell 2025).



Ob Integrationsvereinbarungen diesen Effekt haben, hängt weniger vom verpflichtenden Charakter ab als vielmehr vom politischen Willen, entsprechende Strukturen zu schaffen und weiterzuentwickeln. Zudem waren Weiterentwicklungen in Form einer besseren Kooperation und Vernetzung gerade auch ein wichtiges Ergebnis des Modellprojekts in Deutschland (vgl. Info-Box 1), bei dem freiwillige Integrationsvereinbarungen geschlossen wurden.

Fazit: Bei Integrationsvereinbarungen kommt es auf die Ausgestaltung an

Integrationsvereinbarungen sind kein Allheilmittel, um Integration zu steuern und bewirken allein noch nichts. Sie können jedoch – bei guter Gestaltung und institutioneller Einbettung – dazu beitragen, bestehende Integrationsmaßnahmen weiterzuentwickeln, besser miteinander zu verzähnen und auf Seiten der Zielgruppe ihre tatsächliche Inanspruchnahme zu unterstützen.

Positive Wirkungen auf Integrationsverläufe sind vor allem dann zu erwarten, wenn die Inhalte individuell zugeschnitten und im Dialog vereinbart werden, wenn die Betroffenen also an ihrer Formulierung mitwirken. Das heißt, ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist die Einbettung in qualifizierte Einzelfallarbeit (Case Management), die nicht allein auf Kontrolle setzt, sondern zudem bedarfsgerecht berät und unterstützt. Wie der Blick auf die Umsetzung in anderen Ländern zeigt, sind Anpassungen an individuelle Bedarfe auch in verpflichtenden Modellen nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Unabhängig davon, ob Integrationsvereinbarungen verpflichtend oder freiwillig sind, können sie nur dann zur Verbesserung von Integration beitragen, wenn sie von verlässlichen staatlichen Integrationsangeboten wie Sprach-, Orientierungs- und Qualifizierungskursen flankiert werden, die den Bedarfen der Betroffenen entsprechen. Eine weitere zentrale Voraussetzung für ihren Mehrwert sind tragfähige Strukturen innerhalb der zuständigen Verwaltung.

Werden Integrationsvereinbarungen unter diesen Bedingungen und mit dem Ziel eingeführt, dabei auch Prozesse zu vereinfachen und Zuständigkeiten zu bündeln, können sie die gesamtgesellschaftliche Integrationsfähigkeit erhöhen. Ohne ausreichende Ressourcen bei den Behörden und hinreichende Angebote droht die intendierte Wirkung des Instruments dagegen zu verpuffen und

die ohnehin belasteten Behörden weiter zu beanspruchen.

Bei guter Ausgestaltung dagegen kombinieren Integrationsvereinbarungen die klare Einforderung eines eigenen Beitrags der Zugewanderten mit der verbindlichen Zusage einer staatlichen Angebots- und Beratungsstruktur. Allerdings fehlt es noch an empirischen Erkenntnissen, was die konkrete integrationsfördernde Wirkung von solchen Vereinbarungen betrifft. Deshalb sollte eine Einführung in Deutschland von Anfang an wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden, um Effekte und mögliche Nebenfolgen des Instruments systematisch zu erfassen.



Literatur

Beauftragte der Bundesregierung für Migration Flüchtlinge und Integration 2013:
Integrationsvereinbarungen einsetzen.
Handlungsleitfaden zur praktischen Umsetzung vor Ort für Beratungsdienste, Berlin.

Beck-aktuell 2025: Pflicht-Integrationskurse: Zu teuer dürfen sie für Geflüchtete nicht werden. Artikel vom 4. Februar 2025, in: Heute im Recht. (<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/eugh-c15823-integrationskurse-gefluechtete-eu-recht-pruefung-geldbusse>, 01.10.2025)

Berlit, Uwe 2025: Absprachen zum Migrationsrecht in der 21. Legislaturperiode: Annäherungen an den Koalitionsvertrag der schwarz-roten Koalition, in: Zusatzmaterial zum Jahrbuch des Migrationsrechts für die Bundesrepublik Deutschland 2024/25. (https://stnemosdb.blob.core.windows.net/fileref/978-3-7560-3304-1-MAT_Koalitionsvertrag.pdf, 01.10.2025)

BFM – Bundesamt für Migration 2007: Leitfaden für die Anwendung der Integrationsvereinbarung, Bern.

BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2023: Verhältnismäßigkeit als rechtstaatliches Grundprinzip. Veröffentlicht am 10.04.2023., in: BMJV-Themenseite „Rechtsstaat kompakt.“ (https://www.bmjjv.de/DE/rechtsstaat_kompakt/rechtsstaat_grundlagen/verhaeltnismaessigkeit/verhaeltnismaessigkeit_node.html, 01.10.2025)

Borchers, Andreas/Erler, Wolfgang/Reis, Claus 2013: Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes „Integration verbindlicher machen – Integrationsvereinbarungen erproben“, Berlin.

Bugat, Paul 2024: Politiques d'intégration des étrangers primo-arrivants en France : le cas du Contrat d'intégration républicaine (CIR). Public policies master thesis, SciencesPo École d'affaires publiques, Paris.

Bundesministerium für Inneres 2024:
Verordnung zur gemeinnützigen Arbeit für Asylbewerber ab 16. Juli 2024 in Kraft. Presseaussendung vom 15. Juli 2024. (<https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=524C6F70747A51413748383D>, 01.10.2025)

Bundesministerium für Inneres 2025: Bilanz zur verpflichtenden Werteschulung und Arbeitspflicht für Asylwerbende. Presseaussendung vom 3. Januar 2025. (<https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=73646D7543794858496B673D>, 01.10.2025)

CDU/CSU/FDP 2009: Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, Berlin.

CDU/CSU/SPD 2025: Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode, Berlin.

CDU/CSU 2017: Für ein Deutschland, in dem wir gut und gerne leben. Regierungsprogramm 2017–2021, Berlin.

CDU/CSU 2025: Politikwechsel für Deutschland. Wahlprogramm von CDU und CSU. Bundestagswahl 2025, Berlin.

Die Presse 2025: 20 Euro im Monat: Integrationsunwillige müssen in Vorarlberg mit Strafe rechnen. Online-Artikel vom 16.05.2025. (<https://www.diepresse.com/19691689/20-euro-im-monat-integrationsunwillige-muessen-in-vorarlberg-mit-strafe-rechnen>, 01.10.2025)

Die Welt 2025: Was die Union mit Flüchtlingen vorhat, die ‚untätig zu Hause‘ bleiben. Online-Artikel der Zeitung Die Welt vom 25.04.2025. (https://www.welt.de/politik/deutschland/article_255968252/Arbeitspflicht-fuer-Migranten-Was-CDU-CSU-mit-Fluechtlingen-vorhat-die-untaetig-zu-Hause-bleiben.html, 01.10.2025)

EMN – European Migration Network 2013: Ad-Hoc Query on Integration Agreement. Veröffentlichung der Europäischen Kommission vom 18. Januar 2013. (https://home-affairs.ec.europa.eu/document/download/76288ca1-1ac5-4701-9412-bb50ebe65359_en?filename=453_emn_ad-hoc_query_on_integration_agreement18january2013_wider_dissemination_en.pdf, 01.10.2025)

Hank, Stefan 2012: Integrationsvereinbarungen als Instrument individueller Zielplanung und einzelfallübergreifender Zusammenarbeit – Überblick über das Modellvorhaben in Deutschland, in: ZAR, 32:3, 57–60.

Kohlenberger, Judith 2025: Gemeinnützige Arbeit für Asylwerber:innen: ‚Es scheitert an strukturellen Gründen‘. MOMENT.at-Interview



mit Judith Kohlenberger vom 26.06.2025.
(<https://www.moment.at/story/gemeinnuetzige-arbeit-fuer-asylwerberinnen-es-scheitert-an-strukturellen-grunden/>, 01.10.2025)

Kühn, Boris/Schammann, Hannes/Bendel, Petra
2024: Integration als Pflichtaufgabe: Holzweg oder Königsweg zu krisenfesten kommunalen Strukturen?, Hildesheim.

Morais, Julia 2011: Chancen und Grenzen von Integrationsvereinbarungen. Erste Erfahrungen eines Schweizer Pilotprojekts, in: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 4/2011.

OVB Heimatzeitungen 2023: Migration: So realistisch ist die Arbeitspflicht. Artikel vom 6.10.2023. (<https://www.ovb-heimatzeitungen.de/politik/2023/10/05/migration-so-realistisch-ist-die-arbeitspflicht.ovb>, 01.10.2025)

Pöschl, Magdalena 2012: Die österreichische „Integrationsvereinbarung“ – Rechtswissenschaftliche Einordnung und Beurteilung, in: ZAR, 32:3, 60–65.

Rinke, Franziska/Weber, Ferdinand 2025: Integration per Vertrag? Integrationsvereinbarungen in Europa und Ableitungen für Deutschland. KAS Monitor Integration, September 2025, Berlin.

Scheele, Detlef 2024: „Eine Arbeitspflicht könnte sogar kontraproduktiv sein“. Interview für Die Zeit Online vom 7. März 2024. (<https://www.zeit.de/wirtschaft/2024-03/asylbewerber-arbeitspflicht-detlef-scheele-bundesagentur-fuer-arbeit-migration>, 01.10.2025)

Schupp, Pia/Wohlfarth, Charlotte 2022: Integrationsgesetze auf Länderebene: Eine aktualisierte Bestandsaufnahme – und was der Bund daraus lernen kann. SVR-Studie 2022-3, Berlin.

Staatssekretariat für Migration (SEM) 2020: Was sind Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen?, Bern.

SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2018: Steuern, was zu steuern ist: Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten? Jahresgutachten 2018, Berlin.

SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration 2025a: Reformen, die wirken? Die Umsetzung von aktuellen Migrations- und Integrationsgesetzen. Jahresgutachten 2025, Berlin.

SVR 2025b: SVR-Empfehlungen für eine wirksame Migrations- und Integrationspolitik mit Maß und Mitte. Impulse für die Legislaturperiode 2025–2029, Berlin.

Thüringer Zentrum für Interkulturelle Öffnung
2023: Migrationsagentur Burgenlandkreis. Alles unter einem Dach. VielFalter* – Gute Praxis der interkulturellen Öffnung in öffentlichen Verwaltungen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Jena.

Thym, Daniel 2012: Integration per Unterschrift? Vorzüge einer konsensualen Integrationssteuerung durch den Abschluss von Integrationsvereinbarungen, in: ZAR, 32:3, 46–51.

Tonn, Stephanie 2025: Verbindlichkeit und Perspektive – Die Integrationvereinbarung als neues Steuerungsinstrument in der deutschen Integrationspolitik?, in: ZAR, 43:9, 352–358.

Tov, Eva 2012: Wann machen Integrationsvereinbarungen Sinn? Evaluationsergebnisse eines Schweizer Pilotprojektes zur Einführung von Integrationsvereinbarungen in fünf Kantonen, in: ZAR, 32:3, 51–57.

Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ 2001: Zuwanderung gestalten – Integration fördern. Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“, Berlin.

Wolff, Joachim 2024: Mit welchen Kosten sind Arbeitsgelegenheiten verbunden und welchen Nutzen stiften sie?, Nürnberg.

Zeit Online 2015: Bitte unterschreiben Sie hier. Beitrag vom 02.12.2015. (<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-12/integrationsvereinbarung-fluechtlinge-werte-gleichberechtigung-homosexualitaet-israel>, 01.10.2025)

Zeit Online 2024: Landrat will Flüchtlinge zur Arbeit verpflichten. Artikel vom 27. Februar 2024. (<https://www.zeit.de/news/2024-02/27/gefluechtete-sollen-fuer-80-cent-pro-stunde-arbeiten>, 01.10.2025)



Zitiervorschlag:

Mualem, Marie, 2025: Integrationsvereinbarungen auf dem Prüfstand. Rahmenbedingungen und Ressourceneinsatz sind entscheidend. SVR-Kurzinformation 2025-5, Berlin.

Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de
(Redaktionsschluss: Oktober 2025)

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Redaktion

Heike Köhn

ISSN (Online) 2940-679X

SVR-Kurzinformation 2025-5

© SVR gGmbH, Berlin 2025



Die Autorin

Dr. Marie Mualem

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Winfried Kluth (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Glorius (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Matthias Koenig, Prof. Sandra Lavenex, Ph. D., Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Prof. Panu Poutvaara, Ph. D., Prof. Dr. Hannes Schammann.

Der wissenschaftliche Stab unterstützt den Sachverständigenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und betreibt darüber hinaus eigenständige, anwendungsorientierte Forschung im Bereich Integration und Migration. Dabei folgt er unterschiedlichen disziplinären und methodischen Ansätzen. Die Forschungsergebnisse werden u. a. in Form von Studien, Expertisen und Policy Briefs veröffentlicht.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de